

Änderungsantrag

des Abgeordneten Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7554, 13/8974 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Bundesministergesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt (die jetzigen Ordnungsbuchstaben a und b verschieben sich entsprechend):

„Das Übergangsgeld wird für jedes halbe Jahr der Mitgliedschaft in der Bundesregierung für einen Monat geleistet, jedoch mindestens für 3 Monate und höchstens für 18 Monate.“

2. Nummer 2 wird neu gefaßt (die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3):

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Ein Mitglied der Bundesregierung erhält nach seinem Ausscheiden ein Ruhegehalt, wenn es das fünf- undsechzigste Lebensjahr vollendet und der Bundesregierung zwei Jahre angehört hat.

Mit jedem weiteren Jahr bis zum zwölften Jahr der Mitgliedschaft in der Bundesregierung entsteht der Anspruch auf Ruhegehalt ein Lebensjahr früher.“

b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Das Ruhegehalt bemißt sich nach dem Amtsgehalt und dem Ortszuschlag. Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je 3 vom Hundert dieses Amtsgehaltes und des Ortszuschlages.““

Bonn, den 12. November 1997

Gerald Häfner

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Änderung des Bundesministergesetzes zumindest in zwei Punkten um die beantragten Forderungen zu ergänzen.

Hierfür sind insbesondere drei Gesichtspunkte ausschlaggebend:

- Die dramatisch steigenden Schulden der öffentlichen Haushalte wie die hohen Belastungen und allmählichen Beitragsrückgänge bei den Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherungen zwingen leider schon zu einer Reihe teilweise schmerzhafter Einschnitte in den Leistungsgesetzen. Weitere Sparmaßnahmen sind angekündigt bzw. in Diskussion. Vor diesem Hintergrund können die Versorgungsbezüge von Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären nicht tabu sein. Vielmehr gilt: Glaubwürdig sparen kann nur, wer bereit ist, auch die eigenen Ansprüche einer kritischen Diskussion zu unterziehen und ggf. auf ein nachvollziehbares und akzeptables Maß hinunterzuschrauben.
- Der Deutsche Bundestag hat als Konsequenz aus der öffentlichen Kritik an der Höhe von Übergangsgeldern und Versorgungsbezügen für Politiker in einer von allen Fraktionen des Hauses getragenen Entscheidung am 13. Juni 1996 die bisher im Abgeordnetengesetz (AbgG) für die Mitglieder des Bundestages geltenden Regelungen in vielerlei Hinsicht geändert und dabei drastische Einschränkungen bei den Versorgungsleistungen seiner eigenen Mitglieder beschlossen. Er hat dabei die Ansprüche ehemaliger Abgeordneter bei den Übergangsgeldern wie bei der Altersversorgung auf ein nach Überzeugung des ganzen Hauses notwendiges und gerechtfertigtes Maß reduziert. Der Deutsche Bundestag erwartet aber nicht nur von seinen Mitgliedern, sondern auch von den Mitgliedern der Bundesregierung die Bereitschaft zur Überprüfung und Anpassung bisher geltender Versorgungsleistungen.
- Der Deutsche Bundestag ist der Meinung, daß die geltenden Versorgungsregelungen im Abgeordneten- und im Bundesministergesetz in nicht mehr sachlich gerechtfertigter und akzeptabler Weise auseinanderfallen und hält schon wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Artikel 3 Grundgesetz) eine stärkere Angleichung der Regelungen für Parlaments- und Regierungsmitglieder für unabdingbar. So haben ausgeschiedene Abgeordnete grundsätzlich pro Jahr der Parlamentszugehörigkeit lediglich Anspruch auf einen Monat Übergangsgeld, während sich dieser Anspruch bei Regierungsmitgliedern nach einem einzigen Jahr im Amt bereits auf ein ganzes Jahr beläuft. Auch die krassen Disparitäten bei den Ruhegehaltsbezügen scheinen selbst bei gutem Willen nur noch schwer begründbar: Während hier für Abgeordnete die Steigerungsrate linear 3 % beträgt, ist sie mit 7 % in den ersten vier Jahren für Regierungsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretäre doppelt so hoch.

Der Deutsche Bundestag beantragt deshalb eine Ergänzung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 13/7554. Er läßt sich dabei von dem Ziel leiten, die Regelungen im Abgeordnetengesetz und die im Bundesministergesetz einander stärker anzugleichen.

Dies umfaßt im einzelnen die nachfolgenden Gesichtspunkte:

Zu Nummer 1

a) Übergangsgeld

Nach der derzeitigen Rechtslage erhält ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Parlamentarischer Staatssekretär für jeden Monat der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär einen Monat Übergangsgeld. Es umfaßt gemäß § 14 Abs. 3 Bundesministergesetz in den ersten drei Monaten das Amtsgehalt in voller Höhe, für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge. Dabei wird das Übergangsgeld mindestens drei Monate, höchstens jedoch 36 Monate gewährt. Die Regelung hinsichtlich der Übergangsgelder ist immer wieder in die öffentliche Kritik geraten. Das Übergangsgeld wird in zu kurzer Zeit erworben und zu lange gezahlt. Die jetzige Regelung führt zu Zahlungen, die in der öffentlichen Diskussion nicht mehr akzeptiert werden.

Der vorliegende Vorschlag orientiert sich an dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (AbgG; Gesetz vom 21. Februar 1996, BGBl. I S. 326; zuletzt geändert am 19. Juni 1996, BGBl. I S. 843). Er reduziert den Erwerb von Übergangsgeld und verkürzt die Höchstdauer von möglichen Zahlungen. Dabei wird die Funktionsfähigkeit des Übergangsgeldes gewahrt.

Nach § 18 AbgG erhalten Abgeordnete für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Parlament einen Monat Übergangsgeld in der vollen Höhe ihrer Abgeordnetenentschädigung. Der Anspruch wird also in einem Verhältnis von 1 : 12 erworben.

Entsprechend sieht der Gesetzentwurf einen gegenüber den Abgeordneten erleichterten Erwerb des Anspruchs auf Übergangsgeld vor: Zum Erwerb eines Anspruchs von einem Monat Übergangsgeld reichen 6 Monate Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär aus; der Anspruch soll also im Verhältnis 1 : 6 erworben werden.

Um auch für Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre, die nur kurz im Amt bleiben, den Übergang ins Erwerbsleben abzusichern, erhalten alle Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretäre zumindest einen „Sockelbetrag“ von drei Monaten Übergangsgeld.

b) Höchstdauer der Bezüge

Zur Zeit kann ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Parlamentarischer Staatssekretär maximal 36 Monate Übergangsgeld erhalten. Dieser Zeitraum ist zu lang bemessen. Ein Bundesminister benötigt in aller Regel nicht 36 Monate, um wieder eine Beschäf-

tigung zu finden. Das Übergangsgeld muß daher auf den für die Wiedereingliederung erforderlichen Zeitraum beschränkt werden.

Das Abgeordnetengesetz beschränkt die Zahlung von Übergangsgeld in § 18 AbgG auf 18 Monate. Diese Regelung ist angemessen und wird auf das Übergangsgeld für Regierungsmitglieder übertragen.

Zu Nummer 2

a) Ruhegehaltsberechtigung und Minstdauer der Mitgliedschaft

Zur Zeit reichen bereits zwei Jahre Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär aus, um einen Anspruch auf Ruhegehalt zu erwerben.

Damit besteht ein Unterschied zu § 19 Satz 1 AbgG. Ein Abgeordneter muß acht Jahre Mitglied im Parlament bleiben, um eine Altersentschädigung zu erhalten.

Diese Regelung im Abgeordnetengesetz kann nicht auf Regierungsmitglieder oder auf Parlamentarische Staatssekretäre übertragen werden: Nur ganz selten wird ein Mitglied der Bundesregierung dieser acht Jahre angehören oder ein Parlamentarischer Staatssekretär einen solchen Zeitraum im Amt bleiben, die Übertragung der Regelung aus dem Abgeordnetengesetz würde also zu einem Leerlaufen der Ruhegehaltsregelung führen.

Daher wird an der alten Regelung festgehalten.

Die bestehende Regelung, wonach ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder ein Parlamentarischer Staatssekretär bereits mit 55 oder 60 Jahren Ruhegehalt beziehen kann, stößt angesichts des Renteneintrittsalters der Bevölkerung auf Bedenken. Die Zahlung von Ruhegehältern an Personen, die noch aktiv im Berufsleben stehen, stößt aber zu Recht auf Unverständnis in der Bevölkerung und entspricht nicht dem Sinn von Ruhegehältern. Auch hier sieht der Änderungsantrag vor, die Altersgrenze für den Bezug von Ruhegehältern an die entsprechenden Regelungen im Abgeordnetengesetz anzupassen.

b) Steigerungsrate und Höchstsatz

Die derzeitige Regelung sieht für die Ruhegehälter der Bundesminister und Parlamentarischen Staatssekretäre in den ersten vier Jahren der Mitgliedschaft in der Bundesregierung eine Steigerung um 7 % pro Jahr vor. Erst in den folgenden Jahren folgt eine lineare Steigerung um 2,5 % pro Jahr bis zu einem Höchstsatz von 75 %.

Die anfängliche Steigerung ist unangemessen und führt zu einer Überversorgung der Bundesminister und Parlamentarischen Staatssekretäre. Sie wird von der Bevölkerung nicht verstanden und entbehrt einer Rechtfertigung.

Daher wird die alte Regelung ersetzt und der Regelung des § 20 AbgG, der seit 1995 für Abgeordnete gilt, angepaßt. Die Steigerungsrate beträgt demnach 3 % pro Jahr bis zu einem Höchstsatz

von 69 %, der nach 23 Jahren erreicht wird. Diese Regelung ist sachlich angemessen. Sie vermindert insbesondere die überproportionale Steigerung in den ersten vier Jahren und führt statt dessen ein streng lineares System ein.

